

2 LA 97/09

2 A 132/08

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss vom 09.03.2010

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn ...

2. der Frau ...

3. der minderjährigen ...

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger, Zulassungsantragsteller und Zulassungsantragsgegner,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte ...

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5295075 + 1-5314819-499 -

Beklagte, Zulassungsantragstellerin und Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 2. Senat - am 9. März 2010 beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das den Klägern am 11. Februar 2009 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 2. Kammer - vom 23. Januar 2009 wird verworfen, weil die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, nicht innerhalb der am

11. März 2009 abgelaufenen Antragsbegründungsfrist dargelegt worden sind (§ 78 Abs. 4 AsylVfG).

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, soweit in dem angefochtenen Urteil die Bescheide des Beklagten vom 25. März und 20. Juni 2008, mit denen der Asylantrag der Kläger gem. § 27 a AsylVfG als unzulässig angesehen und ihre Abschiebung nach Österreich gem. Art. 16 Abs. 1 c der Dublin II-VO angeordnet worden ist, aufgehoben wurden, weil grundsätzlich klärungsbedürftig (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist, ob eine geltend gemachte Reiseunfähigkeit im Rahmen des Überstellungsverfahrens nach der Dublin II-VO ein subjektives Recht des betreffenden Ausländers auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO begründen kann.

Soweit die Berufung zugelassen worden ist, wird das Berufungszulassungsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG).

Das zugelassene Berufungsverfahren wird unter dem neuen Aktenzeichen

2 LB 163/10

geführt, das in allen Schriftsätzen anzugeben ist.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen aufgeführten Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 VwGO).

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).